

Lesefassung

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Kramerhof vom 13.11.2001

Aufgrund § 29 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert durch Verordnung vom 28.12.1995 (GVOBl. M-V S. 96 S. 58), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2001 nachfolgende Erste Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

geändert durch

- 1. Änderungssatzung vom 13.11.2001, in Kraft am 14.01.2002

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Kramerhof vom 09.08.1994 wird wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen der gesamten Verwaltung im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplanes.
- (2) Maßgebend sind insbesondere
 1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2*

- (3) Soll von der Wertgrenze nach § 3 ausnahmsweise abgewichen werden, so ist hierfür eine Begründung aktenkundig zu machen. Die Abweichungen von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen bis zu einem Auftragswert von 3.000,00 Euro entscheidet der Bürgermeister, bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten über 3.000,00 Euro die Gemeindevertretung.

* § 2 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.11.2001

§ 3*

- (1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden
 - A) Bauaufträge
 - a) freihändige Vergabe bei einem voraussichtlichen Auftragswert, ohne MwSt, bis 12.500,00 Euro
 - b) beschränkte Ausschreibung bei einem voraussichtlichen Auftragswert, ohne MwSt, bis 50.000,00 Euro
 - B) entfällt
alt C = B) Lieferungen und Leistungen nach VOL
 - a) freihändige Vergabe bei einem voraussichtlichen Auftragswert, ohne MwSt, bis 12.500,00 Euro
 - b) beschränkte Ausschreibung bei einem voraussichtlichen Auftragswert, ohne MwSt, bis 25.000,00 Euro

§ 3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.11.2001

§ 4*

- (1) Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die voraussichtliche Auftragssumme bei Bauleistungen 500,00 Euro und bei sonstigen Lieferungen und Leistungen 250,00 Euro übersteigt.

* § 4 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.11.2001

§ 5*

- (1) Zu Lieferungen und Leistungen werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmer zugelassen. Der Leiter des Fachamtes entscheidet jeweils nach pflichtmäßigem Ermessen darüber, welche Nachweise im Sinne von § 8 Nr. 3 und 4 VOB Teil A die Bewerber beizubringen haben. Aufträge im Wert von 10.000,00 Euro sind nur an solche Unternehmer zu vergeben, die
- a) eine Bescheinigung ihres Finanzamtes darüber vorlegen, dass keine Bedenken dagegen bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen (Unbedenklichkeitsbescheinigung) und
 - b) eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind.

* § 5 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.11.2001

§ 6*

Gehen bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen nur ein oder zwei Angebote ein, so kann die Ausschreibung nach Prüfung und Wertung der bzw. des vorliegenden Angebote/Angebotes wegen mangelnder Auswahlmöglichkeit aufgehoben werden. Es ist neu auszuschreiben, wobei ggf. die Ausschreibungsart zu wechseln ist. Über Ausnahmen, die insbesondere wegen drohender Verzögerungen des ganzen Vorhabens nötig sein können, entscheidet bei Aufträgen bis zu 25.000,00 Euro der Bürgermeister, bei höheren Beträgen die Gemeindevertretung.

* § 6 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.11.2001

§ 7

Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel zu versehen und sodann von dem Leiter des betreffenden Fachamtes unter Verschluss zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotsöffnung beauftragten Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen.

§ 8*

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet der Bürgermeister bis zum Betrage von 25.000,00 Euro, soweit nach entsprechender Beurteilung durch das zuständige Fachamt der Bieter mit dem annehmbarsten Angebot den Auftrag erhalten soll, bei höheren Aufträgen die Gemeindevertretung. Bestehen gegen das Angebot des Bieters mit dem annehmbarsten Angebot irgendwelche Bedenken, so ist die Entscheidung der Gemeindevertretung einzuholen.
- (2) Der Bürgermeister kann seine Entscheidungsbefugnis auf Mitarbeiter des Amtes bis zum Betrage von 1.000,00 Euro durch schriftliche Ermächtigung übertragen. Sie müssen mindestens befugt sein, den Vermerk "Sachlich richtig" abzugeben. Es sind bei den Ermächtigungen die Wertgrenzen für die Auftragsvergabe schriftlich festzulegen.

* § 8 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.11.2001

§ 9

Die Aufträge sind stets schriftlich zu erteilen. Bei der Vergabe von Aufträgen an Mitglieder der Gemeindevertretung sind die Bestimmungen der Hauptsatzung zu beachten.

§ 10*

Die Erste Änderung zur Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft .

* § 10 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 13.11.2001